

Statement zu kohlebezogenen Investitionen („Coal Statement“)

September 2026

DWS

Inhaltsverzeichnis

1 / Zweck 2

2 / Anlagegrundsätze 3

3 / Methodik und Daten 4

4 / Geltungsbereich und Anwendbarkeit 5

5 / Begriffe und Definitionen 7

1 / Zweck

Dieses öffentlich verfügbare Statement legt den Ansatz und den Rahmen fest, der die Investitionen von DWS in kohlebezogene Aktivitäten von Kohleunternehmen und Kohleentwicklern („Statement[1]“) regelt.

In diesem Statement bezeichnet „Kohle“ unverminderte thermische Kohle, d. h. Kohle, die zur Stromerzeugung und zum Heizen verwendet wird, umfasst jedoch nicht metallurgische Kohle oder Kokskohle, die bei der Herstellung von Stahl oder Zement eingesetzt wird.

Der Abschnitt „Anlagegrundsätze“ beschreibt die Beschränkungen, die auf Investitionen in kohlebezogene Aktivitäten und Unternehmen für Produkte, die in den Geltungsbereich dieses Statements fallen, angewendet werden. Aufgrund von Unterschieden in den rechtlichen, regulatorischen und vertraglichen Bestimmungen, die für DWS-Rechtseinheiten und die von ihnen in verschiedenen Rechtsordnungen verwalteten Produkte gelten, oder aufgrund spezifischer Merkmale bestimmter Produkte kann die Fähigkeit von DWS, diese Anlagegrundsätze in den Produkten umzusetzen, sowie der Ansatz und die Verfahren zu deren Umsetzung variieren. Die Unterschiede bei der Anwendung und die Verfahren für die jeweiligen Regionen und Rechtsordnungen werden nachstehend im Abschnitt „Geltungsbereich und Anwendbarkeit“ näher beschrieben.

Dieses Statement dient ausschließlich Informationszwecken. Es ist weder Bestandteil eines Fondsprospekts, eines Verfassungsdokuments, einer Indexmethodik, eines Investment-Management-Vertrags oder eines Kundenvertrags, noch ändert es diese, und es begründet keine vertraglichen, treuhänderischen oder sonstigen rechtlich bindenden Verpflichtungen oder Rechte für Anleger oder sonstige Dritte. Im Falle von Widersprüchen haben die jeweils anwendbare Fondsdokumentation, Indexmethodik oder vertragliche Vereinbarung Vorrang.

Die Definitionen im Abschnitt „Begriffe und Definitionen“ gelten für dieses gesamte Statement.

[1] Diese Erklärung wurde ursprünglich im April 2023 als „DWS Coal Policy“ eingeführt.

2 / Anlagegrundsätze

Maßnahmen

Produkte, die in den Geltungsbereich dieses Statements fallen, unterliegen den folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ausschluss von Kohleentwicklern

Für Produkte, die in den Geltungsbereich dieses Statements fallen, gelten Ausschlusskriterien hinsichtlich Investitionen in Kohleentwickler. Zur Klarstellung gilt dies für Investitionen gemäß Kapitel 4 einschließlich Use-of-proceed Bonds, die von Kohleentwicklern begeben werden.

Maßnahme 2: Ausschluss von Unternehmen mit übermäßiger Kohleexponierung

Für Produkte, die in den Geltungsbereich dieses Statements fallen, gelten Ausschlusskriterien hinsichtlich Investitionen in Unternehmen mit einem Kohleumsatzanteil von mehr als 25%. Der vorstehende Ausschluss gilt ***nicht*** für Use-of-proceed Bonds, die von solchen Unternehmen begeben werden.

Engagement

Engagement-Aktivitäten mit Kohleunternehmen werden ausschließlich von der DWS Investment GmbH gemäß den jeweiligen Verfahren und in Bezug auf die Produkte durchgeführt, die in den Geltungsbereich dieser Verfahren fallen, wie im DWS Stewardship Statement dargelegt.[2]

Bei der Durchführung solcher Engagementaktivitäten liegt der Fokus auf der Identifizierung und Bewertung finanziell wesentlicher Risiken und Chancen unter Berücksichtigung des jeweiligen regulatorischen und politischen Umfelds. Im Rahmen dieser Engagementaktivitäten kann die DWS Investment GmbH mit ausgewählten Portfoliounternehmen auch den Umgang mit kohlebezogenen Aktivitäten sowie deren schrittweisen Abbau thematisieren, sofern diese aus finanzieller Sicht wesentlich sind.

Hinweis zu strengeren Ausschlusskriterien in ausgewählten Produkten

Die oben beschriebenen Maßnahmen stellen Mindeststandards dar, die für die Produkte im Geltungsbereich dieses Statements gelten. Einige Produkte können jedoch aufgrund ihrer spezifischen Anlagepolitik oder regulatorischer Standards strengere Kriterien in Bezug auf einige dieser Maßnahmen anwenden.

[2] Das DWS Stewardship Statement ist öffentlich verfügbar und kann hier abgerufen werden.

3 / Methodik und Daten

Zur Umsetzung der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Anlagegrundsätze nutzt die DWS Datenpunkte und Signale zu den Kohleaktivitäten von Unternehmen, wie sie intern von der DWS ESG Engine – dem proprietären Tool der DWS Group für ESG-Bewertungen – veröffentlicht werden. Diese berücksichtigt ESG-bezogene Daten von kommerziellen Drittanbietern wie MSCI ESG und ISS ESG und bezieht zusätzlich Daten der NGO Urgewald ein.

Konkret wird die Bewertung des Status eines Unternehmens als Kohleentwickler zunächst algorithmisch über Daten der ESG Engine abgeleitet und anschließend qualitativ durch interne Analysen weiter überprüft. Dabei werden unter anderem Datenpunkte wie die Investitionsausgaben von Unternehmen für Kohle, die Kohleproduktions- und Verarbeitungskapazität sowie veröffentlichte Kohleausstiegspläne berücksichtigt. Diese und weitere relevante Informationen stammen von kommerziellen Datenanbietern, NGOs und Unternehmensveröffentlichungen. Zur Unterstützung der Datenqualität und Datenabdeckung werden Daten aus diesen verschiedenen Quellen zusammengeführt, da der Status eines Portfoliounternehmens als Kohleentwickler möglicherweise nicht ohne Weiteres aus einer einzigen Quelle verfügbar ist.

Für nicht börsennotierte Unternehmen, die nicht von der DWS ESG Engine abgedeckt werden, bemühen sich die Investment-Management-Teams im Rahmen der jeweils anwendbaren Due-Diligence-Prozesse, relevante Informationen einzuholen, um zu prüfen, ob diese Unternehmen unter die in diesem Statement definierten Kohleentwickler oder Kohleunternehmen fallen.

4 / Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Die DWS wendet dieses Statement nicht auf alle Produkte an.

Anwendbare treuhänderische, regulatorische, rechtliche und/oder vertragliche Verpflichtungen oder produktspezifische Erwägungen unterscheiden sich je nach Rechtsordnung und/oder Kunde oder Geschäftseinheit und können die Anwendung auf bestimmte Produkte und/oder Regionen verhindern. Für jedes Produkt im nachstehend beschriebenen Geltungsbereich werden die Anlagegrundsätze in das jeweilige rechtliche Produktdokument (z. B. Fondsprospekt) aufgenommen.

Investitionen im Geltungsbereich

Die folgenden Arten von Investitionen fallen in den Geltungsbereich dieses Statements:

- börsennotierte und nicht börsennotierte Eigenkapital- und Schuldtitel, die von Kohleunternehmen begeben werden
- Direktinvestitionen in kohlebezogene Unternehmen oder Vermögenswerte und
- (Single-Name-)Derivate, die auf die vorstehenden Instrumente begeben werden.

Für die Definition direkter Immobilieninvestitionen in kohlebezogene Unternehmen wird der Principal-Adverse-Impact-Indikator der EU-SFDR „Exposure to fossil fuels through real estate assets" angewendet, der sich auf die Nutzung des Gebäudes bezieht. Daher sind Investitionen in Immobilienvermögenswerte ausgeschlossen, die an der Förderung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von Kohle beteiligt sind.

Anwendbarkeit – Regionen/Rechtseinheiten

DWS-Rechtseinheiten mit Sitz in den Vereinigten Staaten fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Statements, und Produkte, die von diesen DWS-Rechtseinheiten begeben oder gesponsert werden, sind nicht verpflichtet, die im Abschnitt „Anlagegrundsätze" genannten Maßnahmen einzuhalten. Diese DWS-Rechtseinheiten können jedoch diese oder ähnliche Anlagegrundsätze in bestimmten Produkten mit der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Kunden und/oder sonstiger relevanter Dritter umsetzen.

Einige DWS-Rechtseinheiten können Produkte im Auftrag anderer DWS-Rechtseinheiten verwalten – ob ein Produkt in den Geltungsbereich dieses Statements fällt, hängt von der Rechtseinheit ab, die dieses Produkt begeben oder gesponsert hat, nicht von der Rechtseinheit, bei der das Portfoliomanagement des Produkts angesiedelt ist.

Anwendbarkeit – Geschäftseinheiten

Die Umsetzung der Anlagegrundsätze dieses Statements unterliegt den folgenden geschäftseinheitsspezifischen Unterscheidungen:

Active einschließlich Liquid Real Assets

Bestehende und neue Produkte unter einseitiger Kontrolle der DWS, d. h. bei denen die relevante DWS-Rechtseinheit berechtigt ist, die Anlagegrundsätze dieses Statements auf Grundlage der vertraglichen/rechtlichen/regulatorischen

Anforderungen des Produkts einseitig umzusetzen, fallen in den Geltungsbereich dieses Statements, mit Ausnahme von Produkten, bei denen spezifische Erwägungen die Umsetzung verhindern.

Für Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, hängt die Anwendung der Anlagegrundsätze dieses Statements von der Mitwirkung und/oder Zustimmung von Kunden oder anderen relevanten Dritten ab. Für neue Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, wird die DWS Kunden oder relevanten Dritten anbieten, die Anlagegrundsätze dieses Statements in den relevanten Anlagerichtlinien und/oder Vereinbarungen für das Produkt abzubilden. Entscheidet sich ein Kunde, dieses Angebot abzulehnen, wird die Entscheidung des Kunden dokumentiert, bevor die Einrichtung des Produkts fortgeführt werden kann.

Passive

Die Anwendung der Anlagegrundsätze dieses Statements auf neue und bestehende in Europa domizilierte Xtrackers UCITS ETFs und Xtrackers Institutional Mandates in EMEA (zusammen „Xtrackers Portfolios") unterliegt den folgenden Maßgaben:

- Xtrackers Portfolios mit einer Direktanlagepolitik fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Statements, da der Ausschluss bestimmter Wertpapiere potenziell einen erheblichen Tracking Error für das Produkt verursachen würde, der die treuhänderische Pflicht von DWS in Bezug auf ein angemessenes Risikomanagement verletzen würde. DWS setzt das laufende Engagement mit Indexanbietern zur Entwicklung von Indizes fort, die die Anlagegrundsätze dieses Statements reflektieren.
- Für Xtrackers Portfolios mit einer Indirekten Anlagepolitik gelten Wertpapiere, die durch die in den Anlagegrundsätzen dieses Statements aufgeführten Maßnahmen zur Veräußerung identifiziert wurden, nicht als zulässige Wertpapiere für die investierten Vermögenswerte des Portfolios eines Teilfonds. Die Identifizierung und Entfernung dieser Wertpapiere erfolgt unabhängig von der Indexmethodik, die das synthetische Exposure des Produkts bestimmt, und solche Xtrackers Portfolios können über Swap-Transaktionen indirekt gegenüber diesen Wertpapieren exponiert sein, wenn diese Bestandteil des relevanten Index sind.

Alternatives (Illiquid)

Nur neue Produkte unter einseitiger Kontrolle der DWS, die nach April 2023 aufgelegt wurden, fallen in den Geltungsbereich der Anlagegrundsätze dieses Statements. Für neue Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, wird DWS Kunden anbieten, die Anlagegrundsätze dieses Statements in den Anlagerichtlinien und/oder Vereinbarungen für das Produkt abzubilden. Entscheidet sich ein Kunde, dieses Angebot abzulehnen, wird die Entscheidung des Kunden dokumentiert, bevor die Einrichtung des Produkts fortgeführt werden kann.

Bestehende Produkte der Geschäftseinheit Illiquid Alternatives, d. h. Produkte, die bereits vor April 2023 aufgelegt wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Anlagegrundsätze. Zur Klarstellung umfasst dies Produkte, bei denen sich die rechtliche Dokumentation vor diesem Datum bereits in der Endphase der regulatorischen Genehmigung befand oder bei denen das Marketing gegenüber Anlegern bereits begonnen hatte.

5 / Begriffe und Definitionen

Begriff	Definition
Kunde	Kunden und Dritte, deren Interessen gemäß vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind, einschließlich institutionellen Kunden und/oder Kooperationspartnern.
Kohle	Bezeichnet unverminderte thermische Kohle, d. h. Kohle, die zur Stromerzeugung verwendet wird, sowie Kohle, die zum Heizen verwendet wird, bezeichnet jedoch nicht metallurgische Kohle oder Kokskohle, die zur Herstellung von Stahl oder Zement eingesetzt wird.
Kohleunternehmen	Bezeichnet Unternehmen mit einem Kohleumsatzanteil größer null (%)
Kohleentwickler	Unternehmen, die in neuen oder zusätzlichen Abbau, Produktion, Nutzung (d. h. Verbrennung) oder Nachrüstung von thermischer Kohle investieren (außer zum Zweck einer wesentlichen Verringerung von Treibhausgasemissionen) oder Kohlevermögenswerte erwerben (ohne klare Verpflichtung zu deren Stilllegung). Dazu gehören Industrieunternehmen, die Kohlebergwerke oder Kohlekraftwerke für den eigenen Bedarf errichten.
Kohleumsatzanteil	Der Prozentsatz der Umsätze eines Unternehmens, der aus primären Kohleaktivitäten stammt, d. h. dem Abbau thermischer Kohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung.
Direktanlagepolitik	ETFs mit einer Direktanlagepolitik, die darauf abzielen, einen zugrunde liegenden Index zu replizieren oder nachzubilden, indem sie investieren in (i) alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des zugrunde liegenden Index („Full Replication"); oder (ii) eine optimierte Stichprobe der Indexbestandteile oder nicht damit verbundene übertragbare Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte („Optimised Replication").
ETF	Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fonds).
Indirekte Anlagepolitik	ETFs mit synthetischer Replikation, die über Derivatetransaktionen Zugang zur Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index erhalten, ohne direkt in dessen Bestandteile zu investieren.
Anlagegrundsätze	Alle anwendbaren Anlagegrundsätze, die in Abschnitt 2 dieses Statements festgelegt sind.
Produkt/Produkte	Anlageprodukte der DWS Group.
Use-of-proceed bond	Jede Anleihe, die der Use-of-proceeds-Bond-Bewertung von DWS entspricht. Zunächst werden alle Use-of-Proceeds-Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.